

Amtsblatt der Regierung in Breslau

Ausgabe A

Stück 14

Ausgegeben in Breslau, Sonnabend, den 3. April

1926

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Dienstag vormittag 9 Uhr der Schriftleitung zuzufinden.

Inhaltsverzeichnis: Inhalt des R.-G.-Bl. Nr. 12, Teil I, S. 95. — Abänderung der Polizeiverordnung betr. Polizeistunde und die Abhaltung öffentl. Tanzlustbarkeiten, S. 95. — Urkunde über die Wiederherstellung der St. Corpus Christi-Pfarrei in Breslau, S. 95/96. — Schmiedezwangssinnung in Brieg, S. 96. — Bekämpfung der Kinderstüberkulose, S. 96. — Verloren gegangene Kraftfahrzeug-Führerscheine (3 mal), S. 96. — Verloren gegangener Handwerkergesellschaftschein, S. 96. — Elektrische Kleinbahn im Kreise Waldenburg, S. 96/97. — Brandstiftung, S. 97. — Rechnungsjahr 1925, Abschluß, S. 97. — Lotterie, S. 97. — Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien, S. 97. — Sicherstellung bezw. Verleihung von Wasserrechten (6 mal), S. 97/102. — Schonzeit für Rebböde, S. 102. — Bezirksveränderungen (Umgemeindungen) (2 mal), S. 102. — Abgabe von Grundbuchsakten des Amtsgerichts in Trockenberg an das Kreisgericht in Rawicz (Polen), S. 102.

Inhalt des Reichsgesetzbuchs.

266. Die Nummer 12 des Reichsgesetzbuchs Teil I enthält das nachstehend aufgeführte Gesetz:

Die Verordnung über Finanzstatistik, vom 9. Februar 1926.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral- re. Behörden.

267. Polizeiverordnung.

Auf Grund des Notgesetzes vom 24. Februar 1923 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 147), der §§ 137, 138, 140 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 20. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) des § 10 Teil II Titel 17 des Allgemeinen Landrechts und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 1. März 1850 (Gesetzsamml. S. 265) wird mit Zustimmung des Provinzialrats für den Anfang der Provinz Niederschlesien folgendes verordnet:

Artikel 1.

§ 7 meiner Polizeiverordnung über die Polizeistunde und die Abhaltung öffentlicher Tanzlustbarkeiten vom 14. Januar 1925 (veröffentlicht in der Sonderausgabe des Amtsblatt Reg. Breslau für 1925 vom 19. I. 25 und in der Sonderausgabe Amtsblatt Reg. Liegnitz vom 24. I. 1925) erhält folgende Fassung:

§ 7.

Öffentliche Tanzlustbarkeiten sind höchstens an drei Tagen der Woche mit der Maßgabe zuzulassen, daß sie an den Wochenenden frühestens um 8 Uhr abends, an den Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen, soweit es nach der Polizeiverordnung über die äußere Heiligung der Feiern und Feiertage vom 14. Februar 1912 zulässig ist, zwischen 20 und 22 Uhr abends, in allen Ortschaften unter 5000 Einwohnern um 3 Uhr nachts, in allen übrigen Ortschaften unter 5000 Einwohnern um 6 Uhr abends beginnen und bis zu der im § 1 festgesetzten bezw. der verlängerten Polizeistunde dancen dürfen.

Die Durchführung ist von den Ortspolizeibehörden nach Anhörung der Berufsverbände der beteiligten gewerblichen Kreise zu regeln.

An anderen als den von den Ortspolizeibehörden zugelassenen Tagen der Woche dürfen öffentliche Tanzlustbarkeiten nicht stattfinden. Ausnahmen kann der Oberpräsident zulassen.

Artikel 2.

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Regierung Breslau und Liegnitz in Kraft. (O. P. I. A. 942.)

Breslau, 24. 3. 1926.

Der Oberpräsident der Provinz Niederschlesien.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

268. Adolf Hardinal Bertram durch Gottes Erbarmung und des hl. Apostolischen Stuhles Gnade Fürstbischof von Breslau.

Nach Anhörung der Beteiligten stelle ich die bei der St. Corpus Christi-Kirche in Breslau früher vorhandene Pfarrei wieder her mit folgenden Maßgaben:

1. Der Sprengel der St. Corpus Christi-Pfarrei umfaßt folgende Straßen und Plätze:

Ahornallee, Akazienallee, Augustastrasse 85—117 und 102—130, Blumenstraße, Bohrauer Straße 1—11, Chamissostraße, Claassenstraße, Ebersthenallee, Eichenallee, Eichendorffstraße, von 57 ab ungerade, von 48 ab gerade, Elsässerstraße, Ernststraße, Freiheitsgasse, Alte Friedrichstraße 2—20, Gartenstraße 59—111 und 58 bis 108, Goethestraße 27—57 und 22—46, Gutenbergstraße, am Hauptbahnhof 1—5, Hohenzollernstraße von Nr. 93 ab ungerade, von 74 ab gerade, Jaenickestraße, Kaiser Wilhelmplatz 2—20 (Reichspräsidentenplatz), Kaiser-Wilhelm-Straße 2—206, Mastanienallee, Kirschallee, Kleinburger Straße, Körnerstraße, Kräuterweg, Kreuzherrnweg, Landsbergstraße, Lindenallee,

Lohestraße ungerade von 95 ab, Menzelstraße ungerade von 81—129, gerade von 70—106, Küsternallee, Sadowastraße ungerade von 1—39, gerade von 30—44, Salvatorplatz, Schweidnitzer Stadtkirche 12—21b, Schweidnitzer Straße 26 und 27, Neue Schweidnitzer Straße 9—19, Springerstraße 11—29, Steinstraße ungerade 1—19, gerade 2—18, Stiftstraße, Südpark, Neue Taschenstraße 1—26, Tauenzienplatz 10—17, Tauenzienstraße 21—75 und 20—48, Teichstraße, Viktoriastraße 101—121 und 104—122, Wölflstraße, Zwingerplatz 1—4, Zwingerstraße 1—7 ungerade.

Ferner werden der St. Corpus Christi-Pfarrei überwiesen der z. Zt. noch benützte Kirchhof an der Kantstraße, Ecke Helmuthstraße, sowie die geschlossenen zwei kleinen Friedhöfe an der Gallestraße, Ecke Steinstraße.

2. Die Vereinigung der St. Nikolaus-Parochie mit der St. Corpus Christi-Parochie wird aufgehoben. Die katholischen Bewohner des in Ziffer 1 unbeschriebenen Sprengels bilden die selbständige St. Corpus Christi-Pfarrgemeinde.

3. Die St. Corpus Christi-Kirche erhält wieder alle Rechte einer Pfarreikirche.

4. Dem Pfarrer steht ein den Vorschriften über das gesetzliche Pfarrdiensleinkommen entsprechendes Einkommen zu.

5. Die Pfarrei gehört dem Archipresbyterat Breslau und dem Gesamtverband der katholischen Kirchengemeinden der Stadt Breslau und Umgegend an.

6. Die Besetzung der Pfarrei erfolgt durch den Fürstbischof von Breslau.

7. Diese Urkunde tritt am 1. April 1926 in Kraft.
Breslau, den 1. August 1925. — (G. K. 4556/1925.)

I. S.

gez. A. Card. Bertram.

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 1. August 1925 von dem Kardinal-Fürstbischofe von Breslau kirchlicherseits ausgesprochene Wiederherstellung und Beschreibung der katholischen Pfarrgemeinde St. Corpus Christi in Breslau wird auf Grund der von dem Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung mittels Erlasses vom 1. März 1926 — G. II. Nr. 2138/25 — uns erteilten Ernächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt. (U. a. 6. 9. 4500.)

I. S.

Negierung, Abteilung für Kirchen und Schulwesen.
gez. Calinich i. V.

269. Es ist bei mir der Antrag gestellt worden, gemäß § 100 der Gewerbeordnung für den Stadt- und Landkreis Brieg, ausschließlich des Amtsgerichtsbezirks Löwen, eine Zwangsimmung für das Schmiede-Handwerk mit dem Sitz in Brieg zu errichten. Der Zwangsimmung sollen alle Gewerbetreibende, die das Schmiede-Handwerk in diesem Bezirk selbstständig betreiben, als Mitglieder angehören.

Für die Ermittelung, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden diesem Antrage zustimmt, habe ich Herrn Stadtrat Neumann in Brieg zum Kommissar bestellt. (I. 23. XVI. 1556.)

Breslau, 17. 3. 1926. Der Regierungspräsident.

270. Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat durch Erlass vom 1. 3. 26 Nr. 12 871/25 angeordnet, daß die Richtlinien des Erlasses vom 31. 3. 22 I A III i 9825 für die Schäfung bei der Bekämpfung der Rindertuberkulose bis auf weiteres beibehalten werden. (I. 17. IX. 854.)

Breslau, 19. 3. 1926. Der Regierungspräsident.

271. Die für den Kraftwagenführer Gustav Alfred Ernst Hörig, geb. 30. August 1900 in Erdmannsdorf Kreis Hirschberg, in Hirschberg, Kaiser Friedrichstraße 7 am 25. April 1924 ausgesetzte Bescheinigung über den Führerschein Nr. 10 658 ist verloren gegangen und wird als ungültig erklärt. Jeder Missbrauch der Bescheinigung wird strafrechtlich verfolgt. (I. 128. XIV. 1181/26.)

Breslau, 20. 3. 1926. Der Regierungspräsident.

272. Die für den Autoschlosser Mag. Karl Liebchwager, geb. am 17. Dezember 1898 in Breslau, wohnhaft in Breslau, Dölsner-Straße 14, am 16. November 1925 ausgesetzte Bescheinigung über den Führerschein I. 33 ist verloren gegangen und wird als ungültig erklärt. Jeder Missbrauch der Bescheinigung wird strafrechtlich verfolgt. (I. 23. XIV. Nr. 1183/26.)

Breslau, 20. 3. 1926. Der Regierungspräsident.

273. Die für den Franz Josef Banisch, geboren Breslau am 17. Juli 1903, wohnhaft in Breslau, Heiligegeiststraße 20, am 6. Oktober 1924 ausgesetzte Bescheinigung über Führerschein 12 036 ist verloren gegangen und wird als ungültig erklärt. Jeder Missbrauch der Bescheinigung wird strafrechtlich verfolgt. (I. 12. XIV. Nr. 1237/26.)

Breslau, 22. 3. 1926. Der Regierungspräsident.

274. Der Wandergewerbeschein des Handelsmanns Wilhelm Hanke aus Beckern, Kreis Ohlau, Handel mit Ruh- und Schlachtvieh, am 23. Januar 1926 unter Nr. 5289 für 1926 zum Steuerbetrag des 120,— R.-M. erteilt, ist verloren gegangen.

Der gedachte Schein wird hiermit für ungültig erklärt. (B. A. IV. 5289. A. 225.)

Breslau, 22. 3. 1926. Der Regierungspräsident.

275. IX. M a c h t r a g
zu der Genehmigungsurkunde für die elektrische Kleinbahn im Kreise Waldenburg vom 27. November 1925 (Amtsblatt Seite 541).

§ 1.

Die Genehmigung wird im Einvernehmen mit Reichsbahndirektion (Kleinbahnauftakt) in Breslau mitgedehnt auf eine Erweiterung der elektrischen Kleinbahn vom Marktplatz Waldenburg nach Waldenburg-Neumühle bis zur Einmündung der Hermannstraße in die Bindungshaussee in Ober-Altwasser.

§ 2.

für den Bau und den Betrieb der neuen Linie sind die geprüften Pläne und die vorgelegten Erläuterungen sowie die Festsetzungen des Planfeststellungsbeschlusses vom heutigen Tage (I. 12/13. XIII. 725) maßgebend, sofern nicht einzelne Abänderungen und Ergänzungen noch angeordnet werden sollten.

§ 3.

Sämtliche Vorschriften der Genehmigungsurkunde vom 27. November 1897 und der dazu erlassenen Nachträge finden sinngemäß auch auf die neue Strecke Anwendung.

§ 4.

Für die Sicherung der Reichstelegraphen- und Telephonanlagen gelten die durch Runderlass der Herren Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern vom 9. Mai 1910 — IV. A. 18. 555 M. d. ö. A. — II d. 1326 M. d. J. — mitgeteilten allgemeinen polizeilichen Anforderungen.

§ 5.

Dieser Nachtrag tritt mit dem Tage der Ausgabe des Veröffentlichung enthaltenden Stückes des Regierungsamtsblattes in Kraft.

Breslau, 23. 3. 1926. Der Regierungspräsident.

278. Der Herr Regierungspräsident in Breslau hat für die Ermittelung der Täter, die am 14. Februar 1926 das Stallgebäude des Gutsbesitzers Josef Haunisch in Groß-Nossen, Kreis Münsterberg, in Brand stellten, eine Belohnung von 500 RM, buchstäblich: „Fünfhundert Reichsmark“, ausgesetzt. Falls mehrere Personen bei Ermittelung des Täters mitgewirkt haben sollten, soll sich der Herr Regierungspräsident die Verteilung der Belohnung unter Ausschluß des Rechtsweges vorbehalten.

Blatt, 23. 3. 1926. Der Oberstaatsanwalt.

Breslau, 25. 3. 1926. (I. 3. III. 3178.)

Der Regierungspräsident.

277. Zur Erhaltung einer geordneten Kassenverwaltung ist es erforderlich, daß die den Staatsklassen zugehörigen Zahlungen möglichst in dem Rechnungsjahr geleistet und verrechnet werden, für das sie zu

Eg werden daher alle diejenigen, welche etwa noch das Ende März 1926 ablaufende Rechnungsjahr abgeschlossen haben, aufgesordert, diese umgehend bei den höheren Kassen zu erheben.

Anderen, dem Rechnungsjahre 1925 anderen, dem Rechnungsjahre 1925 unterliegenden Kassen für Leistungen und dergleichen sind alle Kassen nicht in einzelnen Geschäftsbüchern tunclich und sofern nicht in frühere Termine durch besondere Bestimmungen

festgesetzt sind — bis spätestens zum 15. April 1926 hier anzufordern.

Inbesondere werden die Herren Landräte, Amts- und Gemeindevorsteher, Bau- und Forstbeamten, Kreismedizinalräte, Kreisärzte erinnert, die von ihnen aufzustellenden oder zu becheinigenden und weiterzu-befördernden Forderungsnachweise nach Möglichkeit zu beschleunigen. (Pr. 958.)

Breslau, 25. 3. 1926. Der Regierungspräsident.

278. Der Herr Preußische Minister für Volkswohlfahrt hat auf Antrag im Einvernehmen mit dem Herrn Preußischen Finanzminister genehmigt, daß das Spielkapital der durch Bescheid vom 21. Dezember v. J. — III. L. 1287/III. C. 7635 — genehmigten Wertlotterie zugunsten der Errichtung eines Jugendheimes mit Jugendherberge in Euskirchen auf 60 000 RM festgesetzt und der Ziehungstermin auf den 17. März 1926 verlegt wird. (I. 28. XIX. 927.)

Breslau, 26. 3. 1926. Der Regierungspräsident.

279. Anordnung.

Auf Grund von § 5 der Verordnung über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien vom 23. November 1918 (R. G. Bl. S. 1329) wird auch für die weitere Zeit bis zum 31. März 1927 die Nachtruhezeit für alle gewerblichen Bäckereien und Konditoreien des Bezirks in Abänderung von § 3 der genannten Verordnung widerruflich auf die Stunden von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens verlegt.

Diese Anordnung wird unter folgenden Bedingungen erlassen:

1. Vor 7 Uhr morgens dürfen Backwaren jeder Art nicht ausgebracht oder abgegeben werden. Dieses Verbot gilt auch für die Versorgung von Zweiggeschäften, Hotels, Gaststätten, Wiederverkäufern und dergleichen mit Backwaren. Das Austragen ist zeitlich vom Verlassen des Bäckereigrundstücks an zu rechnen.
2. Die Arbeitgeber haben durch Offthalten der Zugänge spätestens vom Beginn der Betriebszeit an dafür zu sorgen, daß die zuständigen Beamten die Arbeitsräume während des Betriebes jederzeit besichtigen können.
3. Eine Abschrift dieser Anordnung ist in allen Betrieben an einer den Arbeitern leicht zugänglichen Stelle anzuhängen.

Die Anordnung tritt am 1. April 1926 in Kraft. (I. 25. XVI. Nr. 1377. II.)

Breslau, 26. 3. 1926. Der Regierungspräsident.

280. Der Fabrikbesitzer Hermann Hanke in Neurode, Eigentümer des daselbst gelegenen Grundstücks Grundbuch Neurode Blatt 503, hat für seine mechanische Weberei und Färberei den Antrag auf Sicherstellung, hilfsweise Verleihung, folgender Rechte gestellt:

1. Das Recht, Grundwasser in einem gemauerten Brunnen von 1,45 m Tiefe unter Gelände und 0,65 × 0,65 m Lichtweite innerhalb der Parzelle 239/57 Kartenblatt 5 Gemarkung Walditz zu sammeln, im

Bl. 1926
A. 25. 3. 1926
Nr. 1377. II.

- bisherigen Umfange bis 35 cbm täglich mittels Rohrleitung zu entnehmen, auf Parzelle 246/1 Kartenblatt 4 Gemarkung Walditz im Färberei- und Walkebetriebe, sowie als Trink- und Wirtschaftswasser zu gebrauchen und zu verbrauchen,
2. das in dem Teich nördlich der Fabrik aus dem von Parzelle 229/56 Kartenblatt 5 Gemarkung Walditz aufliegenden Graben gesammelte Wasser im bisherigen Umfang mittels zweizölliger Rohrleitung bis zu 60 cbm täglich abzuleiten, zur Kondensation und Kesselspeisung zu gebrauchen und teilweise zu verbrauchen,
 3. das Recht, Grundwasser aus dem gemauerten Brunnen I in 6 m Tiefe unter Gelände innerhalb der Parzelle 246/1 Kartenblatt 5 Gemarkung Walditz in einer Menge von rund 50 cbm täglich mittels Rohrleitung zu entnehmen, im Fabrikbetriebe auf Parzelle 246/1 Kartenblatt 4 Gemarkung Walditz zu gebrauchen und zu verbrauchen,
 4. das Recht, die über das Gemeinnützliche nicht verunreinigten Abwässer der Färberei und des übrigen Fabrikbetriebes auf Parzelle 246/1 Kartenblatt 4 Gemarkung Walditz in den Betriebsuntergraben und durch diesen innerhalb der Parzelle 15 Kartenblatt 7 Gemarkung Walditz im bisherigen Umfange d. i. bis zu 10 cbm täglich in die Walditz einzuleiten.

Gemäß § 65 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 wird dieser Antrag mit dem Bemerkeln zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Widersprüche gegen die Sicherstellung bzw. Verleihung der vorstehend unter Nr. 1 bis 4 beantragten Rechte und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung infolge der Verleihung bzw. Sicherstellung bei der Polizeiverwaltung in Neurode schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder mündlich zu Protokoll anzubringen sind und ferner, daß andere Anträge auf Verleihung des Rechts zu einer Benutzung des Wassers, durch welche die von dem Antragsteller beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, gleichfalls bei der Polizeiverwaltung in Neurode mit den unter Nr. 2—5 der III. Ausführungsanweisung zum Wassergesetz vor geschriebenen Unterlagen einzureichen sind.

Die Frist zur Erhebung von Widersprüchen, zur Anmeldung von Ansprüchen und zur Einreichung der leichtgenannten Anträge läuft bis einschließlich 1. Mai 1926.

Diejenigen, die innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch gegen die Sicherstellung bzw. Verleihung der beantragten Rechte erheben, werden hierdurch mit der Verwarnung darauf aufmerksam gemacht, daß sie ihr Widerspruchsrecht verlieren, daß ferner nach Ablauf der Frist gestellte Anträge auf Sicherstellung oder Verleihung von Rechten in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden und daß vom Beginn der Ausübung der sichergestellten bzw. verliehenen Rechte wegen nachteiliger Wirkungen nur noch die im § 82 und 203 Abs. 2

des Wassergesetzes bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden können.

Die Alten und Zeichnungen liegen während der Einspruchsfrist bei der Polizeiverwaltung in Neurode während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Die rechtzeitig geltend gemachten Widersprüche usw. werden in einem noch später anzuberuhmenden Termine an Ort und Stelle mündlich erörtert werden. Die Erörterung wird auch im Falle des Ausbleibens eines Beteiligten stattfinden. (Be. 1502/26.)

Breslau, 24. 3. 1926.

Der Bezirksausschuß (Verleihungsbehörde).

281. Die Stadtgemeinde Militzsch hat für ihre Trinkwasserversorgung und Kanalisation den Antrag auf Sicherstellung und Verleihung folgender Rechte gestellt:

I. Sicherstellung.

- a) das Recht, mittels zweier in den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts erbauten Saugbrunnen innerhalb der Parzelle 185/59 Kartenblatt 1 Gemarkung Militzsch das unterirdische Wasser bis zu 100 cbm täglich unmittelbar dauernd zu entnehmen, mittels Saugrohrleitung dem Wasserwerk und von dort aus mittels Hauptdruckleitung und Zweigleitung durch die Grundstücke Parzelle 168/2 usw., 162/1 usw. Kartenblatt 1 Gemarkung Ziegelscheune, Parzelle 256/2, 247/6, 7, 49, 50, 41, 51, 40, 36, 37, 181, 31, 184, 185, 192, 193 und 233/146 Kartenblatt 2 Gemarkung Militzsch in das Straßennetz der Stadt zu leiten, und dort mittels Hydranten und Hausanschlußleitungen zur Versorgung der Stadt Militzsch mit Trink- und Wirtschaftswasser zu gebrauchen und zu verbrauchen,
- b) das Recht, die im Stadtgebiet sich sammelnden Tage und Wirtschaftsabwässer, so weit diese nicht verunreinigt werden, durch Kanalisationsanlage direkt so weit sie verunreinigt werden, nach auf Grund polizeilicher Vorschriften erfolgtem Klärverfahren durch die Kanalisationsanlage an nachfolgenden Stellen dauernd unmittelbar einzuleiten:

In den Mühlgraben:

Mündung 8) im rechten Ufer unmittelbar oberhalb der Grandebrücke innerhalb der Straßenparzelle 238/184 Kartenblatt 5 Gemarkung Militzsch, Mündung 11) im rechten Ufer rd. 100 m unterhalb der Schloßbrücke innerhalb der Straßenparzelle 182 Kartenblatt 5 Gemarkung Militzsch.

II. Verleihung.

- a) das Recht, mittels 5 im Jahre 1908 und 2 im Jahre 1925 erbauten Saugbrunnen innerhalb der Parzellen 31/1 Kartenblatt 4 und 83/38 Kartenblatt 1 Gemarkung Steffisburg das unterirdische Wasser bis zu 600 cbm täglich unmittelbar dauernd zu entnehmen, mittels Saugrohrleitung durch die Grundstücke Parzelle 195 Kartenblatt 1 Gemarkung Steffisburg und 185/59 Kartenblatt 1 Gemarkung Militzsch zum Wasserwerk und von dort mittels Hauptdruckleitung und Zweigleitung durch die Grundstücke Parzelle

166/2 usw., 162/1 usw., Kartenblatt 1 Gemarkung Ziegelscheune, Parzelle 256/2, 247/6, 7, 49, 50, 41, 51, 40, 36, 37, 181, 34, 31, 184, 185, 192, 193 und 233/146 Kartenblatt 2 Gemarkung Militisch in das Straßennetz der Stadt zu leiten und dort mittels Hydranten und Hausanschlusseitungen zur Versorgung der Stadt Militisch mit Trink- und Wirtschaftswasser zu gebrauchen und verbrauchen;

b) das Recht, die im Stadtgebiet sich sammelnden Tage- und Wirtschaftsabwasser, soweit diese nicht verunreinigt werden, durch Kanalisationsanlage direkt, soweit sie verunreinigt werden, nach auf Grund polizeilicher Vorschriften erfolgtem Klärverfahren durch die Kanalisationsanlage an nachfolgenden Stellen dauernd unmittelbar einzuleiten:

A. In die Bartsch:

Mündung 1) im linken Ufer an der Unterwasserseite der Bartschbrücke im Zuge der Chaussee Militisch-Frehhan innerhalb der Straßenparzelle 245/62 Kartenblatt 5 Gemarkung Militisch;

Mündung 2) im linken Ufer rd. 250 m oberhalb der Bartschbrücke zu 1) innerhalb der Straßenparzelle 67 Kartenblatt 5 Gemarkung Militisch.

B. In den Abschlagsgraben zum Mühlgraben:

Mündung 3) im linken Ufer des Abschlagsgrabens oberhalb der Brücke im Zuge der Straße vom Markt nach dem Badeteich innerhalb der Parzelle 133/32 Kartenblatt 4 Gemarkung Militisch.

C. In den Mühlgraben:

Mündung 4) im linken Ufer oberhalb der Hennbrücke innerhalb der Straßenparzelle 349/113 Kartenblatt 5 Gemarkung Militisch;

Mündung 5/6) durch Doppelansammlung unterhalb der Hennbrücke innerhalb der Straßenparzelle 349/113 Kartenblatt 5 Gemarkung Militisch;

Mündung 7) im linken Ufer unterhalb der Hennbrücke innerhalb der Straßenparzelle 349/113 Kartenblatt 5 Gemarkung Militisch;

Mündung 9) im linken Ufer unmittelbar unterhalb der Grandebrücke innerhalb der Straßenparzelle 238/184 Kartenblatt 5 Gemarkung Militisch;

Mündung 10) im rechten Ufer unmittelbar oberhalb der Schloßbrücke innerhalb der Straßenparzelle 183 Kartenblatt 5 Gemarkung Militisch.

D. In den Brauergraben:

Mündung 12) innerhalb der Straßenparzelle 194 Kartenblatt 5 Gemarkung Militisch am Schübenhaus nach Durchführung der Leitung von der Reichshofstraße Parzelle 196 Kartenblatt 5 Gemarkung Militisch durch die ingetr. Hoframmeparzelle 353/128 Kartenblatt 5 Gemarkung Militisch.

In den Graben an der ehemaligen Rossmann-Wiese: Mündung 13) im rechten Ufer innerhalb der Wiesenparzelle 75 Kartenblatt 1 Gemarkung Militisch nach Durchführung der Leitung vom Schlachthaus Par-

zelle 226/73 durch die Grundstücke Parzelle 227/73 usw. und 75 Kartenblatt 1 Gemarkung Militisch.

Gemäß § 65 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 wird dieser Antrag mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Widersprüche gegen die Sicherstellung und Verleihung der vorstehend unter Ia und b, IIa und b beantragten Rechte und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung infolge der Verleihung und Sicherstellung bei der Polizeiverwaltung in Militisch schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder mündlich zu Protokoll zu bringen sind und ferner, daß andere Anträge auf Verleihung des Rechts zu einer Benutzung der Wasserläufe, durch welche die von der Antragstellerin beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, gleichfalls bei der Polizeiverwaltung in Militisch mit den unter Nr. 2—5 der III. Ausführungsanweisung zum Wassergesetz vorgeschriebenen Unterlagen einzureichen sind.

Die Frist zur Erhebung von Widersprüchen, zur Anmeldung von Ansprüchen und zur Einreichung der jetzt genannten Anträge läuft bis einschließlich 1. Mai 1926.

Diejenigen, die innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch gegen die Sicherstellung und Verleihung der beantragten Rechte erheben, werden hierdurch mit der Verwarnung darauf aufmerksam gemacht, daß sie ihr Widerspruchsrecht verlieren, daß ferner nach Ablauf der Frist gestellte Anträge auf Sicherstellung oder Verleihung von Rechten in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden und daß vom Beginn der Ausübung der sichergestellten und verliehenen Rechte wegen nachteiliger Wirkungen nur noch die im § 82 und 203 Abs. 2 des Wassergesetzes bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden können.

Die Alten und Zeichnungen liegen während der Einspruchsfrist bei der Polizeiverwaltung in Militisch während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Die rechtzeitig geltend gemachten Widersprüche usw. werden in einem noch später anzuberuhmenden Termine an Ort und Stelle mündlich erörtert werden. Die Erörterung wird auch im Falle des Aussbleibens eines Beteiligten stattfinden. (Be. 300/26.)

Breslau, 24. 3. 1926.

Der Bezirksausschuss (Verleihungsbehörde).

282. Die Kretschmer-Zinnung in Breslau, Hummerei, Eigentümerin des daselbst gelegenen Grundstücks Grundbuch Breslau Band 19 Blatt 788—792 hat für ihre Mälzerei-Anlage den Antrag auf Sicherstellung folgender Rechte gestellt:

Unterirdisches Wasser in 3 Stück Kesselbrunnen auf Parzelle 1985/167, Kartenblatt 19, Gemarkung Breslau-Stadt, und zwar:

Brunnen I, von 1,2 m lichtem Durchmesser und 8,5 m Tiefe,

Brunnen II, von 1,25 m lichtem Durchmesser und 8,5 m Tiefe, und

Brunnen III, von 0,8 m lichtem Durchmesser und 5,0 m Tiefe ab Gelände, aus Tiefen zwischen 4,5—8,5 bei Brunnen I und II, und 3,4—5,0 m bei Brunnen III zu sammeln, durch Leitungen von 100 mm lichter Weite zu entnehmen und in der Mälzerei auf Parzelle 1982/167 desselben Kartenblattes zum Speisen der Dampfkessel, zu Mälzereizwecken und zu den wirtschaftlichen Nebenzwecken im Betriebe, wie: Reinigen der Räume, Spülwasser usw. im bisherigen Umfange, d. i. bis zu etwa 15 ehm/Std., während 8 Stunden/Tag, zu gebrauchen und teilweise zu verbrauchen.

Gemäß § 65 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 wird dieser Antrag mit dem Bemerkung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Widersprüche gegen die Sicherstellung der vorstehend beantragten Rechte und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung infolge der Sicherstellung bei dem Polizeipräsidium in Breslau V, Sprudelstraße 6/8, schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder mündlich zu Protokoll anzubringen sind und ferner, daß andere Anträge auf Verleihung des Rechts zu einer Benutzung des Wassers, durch welche die von der Antragstellerin beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, bei derselben Dienststelle mit den unter Nr. 2—5 der III. Ausführungsanweisung zum Wassergesetz vorgeschriebenen Unterlagen einzureichen sind.

Die Frist zur Erhebung von Widersprüchen, zur Anmeldung von Ansprüchen und zur Einreichung der letztgenannten Anträge läuft bis einschl. 1. Mai 1926.

Diejenigen, die innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch gegen die Sicherstellung der beantragten Rechte erheben, werden hierdurch mit der Verwarnung darauf aufmerksam gemacht, daß sie ihr Widerspruchsrecht verlieren, daß ferner nach Ablauf der Frist gestellte Anträge auf Sicherstellung oder Verleihung von Rechten in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden und daß vom Beginn der Ausübung der sichergestellten Rechte wegen nachteiliger Wirkungen nur noch die im § 82 und 203 Abs. 2 des Wassergesetzes bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden können.

Die Akten und Zeichnungen liegen während der Einspruchsfrist bei dem Polizeipräsidium in Breslau V, Sprudelstraße 6/8, während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Die rechtzeitig geltend gemachten Widersprüche usw. werden in einem noch später anzuberuhmenden Termine an Ort und Stelle mündlich erörtert werden. Die Erörterung wird auch im Falle des Ausbleibens eines Be-teiligten stattfinden. (Be. 371/26.)

Breslau, 24. 3. 1926.

Der Bezirksausschuß (Verleihungsbehörde).

283. Fräulein Ehrentraut von Alting und Frau Agnes von Diergardt geborene von Alting in Stein, Kreis Oels, Eigentümerinnen des daselbst gelegenen Grundstücks (Grundbuch Nr. 1 Blatt IV Rittergut haben für ihr Rittergut (Brennerei) den Antrag auf Sicherstellung folgender Rechte gestellt:

1. Das Recht, das Überschüßwasser des Steiner-Baches zwischen den Parzellen 152 und 259 Kartenblatt 1 Gemarkung Stein, Station 5 + 10 der Aufnahme mittels des Grabens A im bisherigen Umfange und nach Bedarf abzuleiten.
2. Das Recht, das Wasser des Steiner-Baches zwischen den Parzellen 336/258 und 349/254 Kartenblatt 1 Gemarkung Stein, Station 8 + 47 der Aufnahme mittels einer Holzrinne von 0,28 m lichter Weite, deren Sohle auf 126,13 liegt, im bisherigen Umfange d. i. bis zu 500 ehm täglich abzuleiten durch einen offenen Graben bezw. einer Rohrleitung von 13 cm Durchmesser zum Parkteich innerhalb Parzelle 342/4 Kartenblatt 1 Gemarkung Stein zu leiten und dort zum Auffang zu gebrauchen.
3. Das Recht, das Überschüßwasser des Steiner-Baches innerhalb der Parzelle 352h/255 Kartenblatt 1 Gemarkung Stein, Station 9 + 70,5 der Aufnahme mittels einer Schleuse von 1,19 m lichter Weite, deren Fachbaum auf 126,12 m liegt, und anschließendem Graben B im bisherigen Umfange und nach Bedarf abzuleiten.
4. Das Recht, Wasser des Steiner-Baches innerhalb Parzelle 336/258 Kartenblatt 1 Gemarkung Stein mittels einer Mönchschleuse von 0,85 m lichter Weite und anschließender Rohrleitung von 0,20 m lichter Weite im bisherigen Umfange zur völligen Entleerung des Teiches abzuleiten.
5. Das Recht, das Wasser des Steiner-Baches innerhalb Parzelle 334/16 Kartenblatt 1 Gemarkung Stein Station 10 + 80 der Aufnahme mittels einer Rohrleitung von 10 cm lichter Weite, deren Sohle auf 126,10 m, liegt im bisherigen Umfange d. i. bis zu 40 ehm täglich zu entnehmen zur Brennerei innerhalb Parzelle 330/13 Kartenblatt 1 Gemarkung Stein zu leiten und dort zu gebrauchen bezw. zu verbrauchen.
6. Das Recht, das von dem Graben A zwischen den Parzellen 152 und 259 abgeleitete Wasser innerhalb Parzelle 339/7 Kartenblatt 1 Gemarkung Stein — Station 16 + 25 der Aufnahme — in den Steiner-Bach wieder einzuleiten.
7. Das Recht, das zwischen den Parzellen 336/258 und 349/254 abgeleitete und zum Auffang des Parkteiches gebrauchte Wasser innerhalb Parzelle 342/4 Kartenblatt 1 Gemarkung Stein — Station 12 + 35 der Aufnahme — in den Graben A und durch diesen innerhalb Parzelle 339/7 Station 16 + 25 der Aufnahme in den Steiner-Bach wieder einzuleiten.
8. Das Recht, das innerhalb Parzelle 352h/255 Kartenblatt 1 Gemarkung Stein, Station 11 + 00 der Aufnahme in den Steiner-Bach wieder einzuleiten.
9. Das Recht, das innerhalb Parzelle 336/258 abgeleitete Wasser innerhalb der gleichen Parzelle — Station 10 + 99,4 der Aufnahme — in den Steiner-Bach wieder einzuleiten.

10. Das Recht, das Wasser des Steiner-Baches zwischen den Parzellen 334/16 und 336/258 Kartenblatt 1 Gemarkung Stein — Station 10 + 85 der Aufnahme — im bisherigen Umfange mittels eines Schleusenwehres von 2,98 m lichter Weite dessen Fachbaum auf 125,93 m und Staubbrettoberkante auf 126,51 m liegt, im bisherigen Umfange zu stauen.
11. Das Recht, das Wasser des Steiner-Baches zwischen den Parzellen 336/258 und 352b/255 Station 9 + 74 der Aufnahme im Bedarfsfalle und im bisherigen Umfange durch Einsetzen von Brettern in besonders vorgesehene Schlitze der Uferwände d. i. bis zu 126,51 m zu stauen.
12. Das Recht, das zwischen den Parzellen 336/258 und 349/254 Station 8 + 47 der Aufnahme abgeleitete Wasser innerhalb des zur Parzelle 342/4 gehörigen Parkteiches mittels einer Mönchschleuse von 0,15 m lichter Weite im bisherigen Umfange d. i. bis zur Höhe von 126,40 m zu stauen.
13. Das Recht, das Betriebswasser der auf Parzelle 330/13 Kartenblatt 1 Gemarkung Stein gelegenen Spiritusbrennerei aus dem innerhalb gleicher Parzelle gelegenen Brunnen dem Grundwasser im bisherigen Umfange d. i. bis zu 40 cm täglich zu entnehmen, mittels einer Saugrohrleitung von 10 cm lichter Weite zur Brennerei zu leiten und dort zu gebrauchen bezw. zu verbrauchen.
14. Das Recht, die Abwässer der Brennerei auf Parzelle 330/13 Kartenblatt 1 Gemarkung Stein durch den Vorflutgraben C zwischen den Parzellen 8 und 9 Kartenblatt 1 Gemarkung Stein — Station 15 + 10 der Aufnahme — im bisherigen Umfange d. i. bis zu 25 cm täglich in den Steiner-Bach einzuleiten.

Gemäß § 65 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 wird dieser Antrag mit dem Bemerkung zur öffentlichen Benutzung gebracht, daß Widersprüche gegen die Sicherstellung der vorstehend unter Ziffer 1—14 beantragten Rechte und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung infolge der Sicherstellung bei dem Amtsvoirsteher über Stein schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder mündlich zu Protokoll anzubringen sind und ferner, daß andere Anträge auf Verleihung des Rechts zu einer Benutzung des Wasserlaufs, durch welche die von den Antragstellerinnen beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, bei demselben Amtsvoirsteher mit den unter Nr. 2—5 der III. Ausführungsanweisung zum Wasser- gesetz vorgeschriebenen Unterlagen einzureichen sind.

Die Frist zur Erhebung von Wider- sprüchen, zur Anmeldung von Ansprüchen und zur Einreichung der letztgenannten Anträge läuft bis einschl. 1. Mai 1926.

Diejenigen, die innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch gegen die Sicherstellung der beantragten Rechte erheben, werden hierdurch mit der Verwarnung darauf aufmerksam gemacht, daß sie ihr Wider- spruchrecht verlieren, daß ferner nach Ablauf der Frist

gestellte Anträge auf Sicherstellung oder Verleihung von Rechten in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden und daß vom Beginn der Ausübung der sichergestellten Rechte wegen nachteiliger Wirkungen nur noch die im § 82 und 203 Abs. 2 des Wassergesetzes bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden können.

Die Akten und Zeichnungen liegen während der Einspruchsfrist bei dem Amtsvoirsteher über Stein während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Die rechtzeitig geltend gemachten Widersprüche usw. werden in einem noch später anzuberaumenden Termine an Ort und Stelle mündlich erörtert werden. Die Erörterung wird auch im Falle des Ausbleibens eines Beteiligten stattfinden. (Bo. 446/26).

Breslau, 24. 3. 1926.

Der Bezirksausschuß (Verleihungsbehörde).

284. Die Stadtgemeinde Lewin, Kreis Glatz, hat die Eintragung des nachstehenden Rechtes in das Wasserbuch beantragt:

Die Fischerei an und in den offenen Gewässern, und zwar: des Hummelbaches (Schnelle), des Kaltwasser-Jauerländer Baches, des Nerbotiner Baches, des Löschneier Baches, des Kutteler Baches, des Krzischneier Baches und des Järkerer Baches, und deren sämtlichen Abzweigungen, soweit solche Gewässer in der politischen Gemeindegemarkung Lewin sich befinden, steht in vollem Umfange des Preußischen Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 — Ges.-S. S. 55 — der Stadtgemeinde Lewin zu, die dieses Recht mit allen gesetzlich zulässigen Fanggeräten selbst oder durch Angestellte oder durch Pächter ausüben darf.

Gemäß § 188 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 in Verbindung mit § 11 des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 wird dieser Antrag mit dem Bemerkung zur öffentlichen Benutzung gebracht, daß Widersprüche gegen diese Eintragung bei dem unterzeichneten Bezirksausschuß oder bei der Polizeiverwaltung zu Lewin schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder mündlich zu Protokoll anzubringen sind.

Die Frist zur Erhebung von Widersprüchen läuft bis einschl. 15. Mai 1926.

Nach dem Ablauf dieser Frist wird die Eintragung des Rechts in das Wasserbuch mit der Wirkung erfolgen, daß sie gegenüber denjenigen, die innerhalb der Frist keinen Widerspruch erheben, bis zum Beweise des Gegen-teils als richtig gilt, soweit sie nicht mit dem Grundbuche in Widerspruch steht.

Die Akten und Zeichnungen liegen während der Einspruchsfrist bei der Polizeiverwaltung zu Lewin während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Die rechtzeitig geltend gemachten Widersprüche usw. werden in einem noch später anzuberaumenden Termine an Ort und Stelle mündlich erörtert werden. Die Erörterung wird auch im Falle des Ausbleibens eines Beteiligten stattfinden. (Bo. 657/26).

Breslau, 25. 3. 1926.

Der Bezirksausschuß (Wasserbuchbehörde).

285. Der Preußische Domänenfiskus, vertreten durch die Regierung in Breslau, Abteilung für Domänen und Forsten, hat den Antrag auf Eintragung folgenden Rechtes in das Wasserbuch der Oder gestellt:

Das ausschließliche Fischereirecht auf den durch die Neubauten bei Breslau gewonnenen Wasserflächen und zwar:

- im Ober- und Unterauwal der Ottiwiener Schleuse;
- in der Abmündungsfläche des Flutkanals oberhalb des Barthelner Wehres und
- in den Oberkanälen der Barthelner und Janowitzer Schleuse einschließlich des oberen Wertgrabens des Kraftwerks.

Gemäß § 188 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 wird dieser Antrag mit dem Bemerk zu öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Widersprüche gegen die Eintragung des vorstehend beantragten Rechtes bei dem Amtsvoßteher über Bartheln, Landkreis Breslau, oder bei der unterzeichneten Wasserbuchbehörde schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder mündlich zu Protokoll anzu bringen sind.

Die Frist zur Erhebung von Widersprüchen läuft bis einschl. 15. Mai 1926.

Diejenigen, die innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch gegen die Eintragung des beantragten Rechtes erheben, werden hierdurch mit der Verwaltung darauf aufmerksam gemacht, daß nach Ablauf der Frist die Eintragung des Rechtes mit der Wirkung erfolgen wird, daß sie ihnen gegenüber bis zum Beweise des Gegenteils als richtig gilt, soweit sie nicht mit dem Grundbuche im Widerspruch steht.

Die Akten und Zeichnungen liegen während der Einspruchsfrist bei dem Amtsvoßteher über Bartheln, Landkreis Breslau, während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Die rechtzeitig geltend gemachten Widersprüche usw. werden in einem noch später anzuberaumenden Termine an Ort und Stelle mündlich erörtert werden. Die Erörterung wird auch im Falle des Ausbleibens eines Beteiligten stattfinden. (Be. 540/26.)

Breslau, 26. 3. 1926.

Der Bezirksausschuß (Wasserbuchbehörde).

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

286. Bekanntmachung.

Der Bezirksausschuß hat auf Grund der §§ 40 und 42 Absatz 2 in Verbindung mit § 39 Abs. 1 Ziffer 5 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 beschlossen, für den Umfang des Regierungsbezirks Breslau im Jahre 1926:

- den Schluss der Schonzeit für Rebböcke auf Freitag, den 28. Mai 1926 festzusehen, sodass die Eröffnung der Jagd am Sonnabend, den 29. Mai 1926 stattfindet,
- den Schluss der Sammelzeit für Möweneier

Eintrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder einzelnen Stücke 10 R. für jeden angesangenen Bogen, mindestens aber 20 R. für jedes Stück.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Regierung. — Amtsblatt-Medaktion im Regierungsgebäude am Lessingplatz.

auf Sonntag, den 25. April 1926 festzusehen. (Be. 754/26.)

Breslau, 18. 3. 1926. Der Bezirksausschuß

287. Der Kreisausschuß des Kreises Trebnitz hat in seinen Sitzungen am 6. Juli 1925 und 7. Dezember 1925 unter Zustimmung der Beteiligten gemäß § 2 Abs. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 beschlossen: die Parzellen

Kartbl. 1 Parz. Nr. 114/47 i. Flächeninh. v.	0,50,20 ha
= 2 = 411/119	0,15,83
= 2 = 413/119	0,35,15
= 1 = 115/47	1,74,68
= 3 = 209/79	1,52,52
= 2 = 398/63	0,06,91
= 2 = 412/119	0,12,44
= 2 = 399/63	0,02,79
= 2 = 407/75	0,10,53
= 2 = 410/119	0,39,06
= 2 = 421/302	0,00,38
= 3 = 212/105	0,53,34
= 3 = 216/149	0,56,38
= 3 = 217/149	1,29,74
= 3 = 218/149	0,24,56
= 4 = 87/12	0,26,85
= 4 = 88/12	0,27,19
= 4 = 89/12	0,69,18
= 4 = 90/13	0,36,00
= 2 = 335/310	0,09,20
= 3 = 198/166	0,04,90
= 3 = 199/166	0,11,09
1 = 388/91	
	Summa 9,48,92 ha

werden aus dem Gutsbezirk Konradswalda ausgemeindet und in den Gemeindebezirk Konradswalda eingemeindet. Trebnitz (Schles.), 11. 3. 1926. (K. A. I. 7041.)

288. Der Kreisausschuß des Kreises Trebnitz (Schles.) der Gemarkung Priebisch Gut sowie die Parzelle 19, Kartenblatt 2 der Gemarkung Laube Gut, werden in die Gemeinde Seiffersdorf eingemeindet. — Die Parzellen Nr. 111 und 112, Kartenblatt 8, der Gemarkung Maßfeld, Kreis Rawitsch, werden in die Gemeinde Königsdorf eingemeindet. (I. 1527.)

Guhrau, 28. 2. 1925. Der Kreisausschuß.

289. Die Abgabe des infolge Abtretung von Deutschen Gebietsstücken an Polen aus Anlaß des Friedensvertrages an das Kreisgericht in Namysl (Polen) auszuliefernden Grundbuchmaterials ist beendet erfolgt. Es sind abgegeben die Grunddaten von Rendorf Bl. 1 (teilweise), 5 (teilweise), 12, 13, 14, 17, 23, 24, 31, Woitka Bl. 16 (teilweise), 19 (teilweise), 36, 37, 40, 44, 46, 52, 53, 54, 56, 59, 61, 63, 70, 72, 75, 81, 82, 83, 85, 86, 87 und Fürstentum Trachenberg (teilweise). (I. IV. 1. 227.)

Amtsgericht Trachenberg, 22. 3. 1926.